

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2017 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 19: Universität Heidelberg – Fakultät für  
Physik und Astronomie: Anwendung  
des Fakultätsdeputats**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/2719 Abschnitt II):

*„Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. bei der künftigen Genehmigung von Fakultätsdeputaten die Empfehlungen des Rechnungshofs zu beachten;*
- 2. auf die Universität Heidelberg mit dem Ziel einzuwirken, dass künftig alle unbefristet beschäftigten akademischen Mitarbeiter der Fakultät für Physik und Astronomie die von der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) geforderte Lehrverpflichtung erbringen;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2018 zu berichten.“*

#### B e r i c h t

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2018, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Voraussetzungen für die Genehmigung eines Fakultätsdeputates

Das Wissenschaftsministerium (MWK) trägt die nachstehenden Empfehlungen des Rechnungshofes als Voraussetzungen für eine Anwendung des Fakultätsdeputats auch an anderen Hochschulen mit:

Eingegangen: 11. 12. 2018/Ausgegeben: 21. 12. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

- Die antragstellende Fakultät hat mindestens 25 Professuren und weist eine fachliche Homogenität auf,
- sie ist in der Vergangenheit nicht durch Minderleistungen in der Lehre in Erscheinung getreten,
- die Genehmigung wird zunächst nur befristet mit Verlängerungsoption nach einer Evaluierung erteilt,
  - das MWK wirkt durch Auflagen darauf hin, dass
  - die individuelle Semester-Lehrverpflichtung sorgfältig festgestellt wird,
  - die professorale Lehre stets durch Professorinnen und Professoren erbracht wird,
  - die Erfüllung der Soll-Lehrverpflichtung am Ende des Semesters durch eine individuelle Erklärung dokumentiert wird,
  - die Vorgaben der LVVO eingehalten werden und das Gesamtlehrangebot nicht vermindert wird.

Anträge anderer Hochschulen auf Anwendung des Fakultätsdeputats liegen aktuell nicht vor.

Zu Ziffer 2:

Fakultätsdeputat an der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg

Das MWK teilt das grundsätzlich positive Fazit sowohl des Rechnungshofes als auch der Fakultät für Physik und Astronomie in Bezug auf die Umsetzung des Fakultätsdeputats. Die Universität Heidelberg hat inzwischen auch die Monita des Rechnungshofes behoben. In Rede standen zuletzt insbesondere die unbefristet beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neu eingegliederten Landesforschungseinrichtung „Zentrum für Astronomie“ (ZAH).

Die Fakultät berichtet, dass sie die Defizite bei der Lehrleistung Einzelner seit dem Wintersemester (WS) 2015/16 kontinuierlich reduziert habe. Sämtliche Dienstaufgabenbeschreibungen unbefristet beschäftigter akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien an die tatsächlichen Erfordernisse angepasst worden, dabei habe sich für das WS 2017/18 eine durchschnittliche Lehrverpflichtung von 6 Semesterwochenstunden (SWS) ergeben. In der Prüfungsmitteilung hatte der Rechnungshof hier eine Lehrminderleistung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgestellt. Die kollektive Lehrverpflichtung der unbefristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitraum WS 2016/17 bis WS 2017/18 sei insgesamt um 5 % übererfüllt worden. Auch die Dienstaufgabenbeschreibungen von unbefristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im ZAH habe man neu geordnet und angepasst. Die Defizite in der Lehrleistung seien auch nach dem Sommersemester (SS) 2015 weiter kontinuierlich reduziert worden. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien hier intensiv durch die Geschäftsführung des ZAH begleitet worden. Die kollektive Lehrverpflichtung der unbefristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ZAH habe dadurch im Zeitraum WS 2016/17 bis zum WS 2017/18 um 14 % übererfüllt werden können; im WS 2017/18 habe die durchschnittliche Lehrverpflichtung dieser Lehrgruppe 5 SWS betragen. Diese positive Entwicklung setze sich im laufenden SS 2018 fort.

Damit hat die Fakultät den vom Rechnungshof in seiner Prüfungsmitteilung vom November 2016 festgestellten Mangel einer Lehrminderleistung der unbefristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allgemein und speziell für die im ZAH Tätigen bereinigt. Insbesondere hat sie die vom Rechnungshof geforderte Anpassung der Dienstaufgabenbeschreibungen an die tatsächlichen Gegebenheiten und Erfordernisse umgesetzt. Die Fakultät teilt mit, dass sie sich hierbei an der Mindestlehrverpflichtung der Bandbreitenregelung in der LVVO orientiert habe. Diese Praxis hatte der Rechnungshof im vorgenannten Denkschriftbeitrag 2017 bemängelt und eine Orientierung an den mittleren Werten der Bandbreitenregelung empfohlen. Das MWK sah hier keinen Grund für eine Beanstandung.

Sofern die Dienstaufgaben überwiegend im Bereich der Forschung zu erbringen sind, ist es zulässig, die Bandbreitenregelung in § 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b) LVVO von 5 bis 12 Semesterwochenstunden voll – also auch nach unten – auszuschöpfen. Innerhalb dieses zulässigen Rahmens sollte den Hochschulen auch eine Einschätzungsprärogative zugestanden werden, die in Ansehung von Einzelfall und Gesamtgefüge erforderliche Lehrverpflichtung festzusetzen. Freilich muss eine zweckmäßige Entscheidung in diesem Sinne auch die Qualität der Lehre und Aspekte der Wirtschaftlichkeit in den Blick nehmen. Vorgaben zur Einhaltung eines Mittelwertes werfen zudem die Frage auf, wie dieser konkret zu ermitteln ist (z. B. innerhalb welcher Zeitspanne muss dieser erreicht werden, gibt es Verrechnungsmöglichkeiten). Ferner steigt der Verwaltungsaufwand mit der dann erforderlichen stetigen Überprüfung und Durchsetzung, ohne dass dem erkennbar ein adäquater Mehrwert gegenüberstünde. Die Fakultät für Physik und Astronomie begründet ihre Entscheidung damit, dass die unbefristet beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Rückgrat der Infrastruktur bildeten, deren Vorhaltung die Basis für die außerordentlich erfolgreiche Drittmittelinwerbung der Fakultät sei. Um diesen Erfolg zu gewährleisten, orientiere man sich an der Mindestlehrverpflichtung der Bandbreitenregelung in der LVVO. Es sind keine triftigen Gründe erkennbar, dieses Vorgehen zu beanstanden in Anbetracht der Tatsache, dass insgesamt alle drei Lehrgruppen in der Fakultät für Physik und Astronomie Lehrleistungen über dem Soll-Deputat erbracht haben.